



Regierungspräsidium Kassel Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Gemeindevorstand der
Gemeinde Eichenzell
Bauverwaltung
Schlossgasse 7a
36124 Eichenzell

Geschäftszeichen RPKS - 34-61 d 01/38-2020/29
RPKS - 34-61 d 02/38-2020/6
Dokument-Nr. 2024/352974
Bearbeiterin Iris Schmidt
Durchwahl 0561 106-2915
Fax 0611 327640708
E-Mail Iris.Schmidt@rpk.s.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld
Datum 12.03.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell, OT Eichenzell
Bebauungsplan Nr. 37 „Nördliches Steinfeld“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) BauGB

Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schmidt

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Kathrin Ebert (Gemeinde Eichenzell)

Von: Christoph.Kloeckner@rpks.hessen.de
Gesendet: Donnerstag, 7. März 2024 11:14
An: Bauleitplanung (Gemeinde Eichenzell)
Betreff: Bauleitplanung Eichenzell; F-Plan 8. Änderung B-Plan Nr. 37
Nördliches Steinfeld; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB; OFB-
Stellungnahme

Ihr Zeichen: kein Zeichen
Ihre Nachricht vom: ohne Datum
Mein Gz.: RPKS - 26-88 h 21/6-2021/28

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.

Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christoph Klöckner

Dezernat
Forsten, Jagd



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4162
Fax: +49 (611) 327641961
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Christoph.Kloeckner@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)



Regierungspräsidium Kassel • Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Per Mail

Gemeindeverwaltung der
Gemeinde Eichenzell
Schlossgasse 4
36124 Eichenzell

Geschäftszeichen RPKS - 33.2-61 d 02 05/5-2019/37
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Herr Bilz
Durchwahl 0561 106-2881
Fax 0611 327 640 942
E-Mail Wolfgang.Bilz@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 10.04.2024

**Stellungnahme zur Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach BauGB;
hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Planung: 8. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 37
„Nördliches Steinfeld“; Gemarkung Eichenzell, Flur 16**

Gemeinde: Eichenzell

Kreis: Fulda

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planungen bestehen aus Sicht des von mir zu beurteilenden gewerblichen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Den nachfolgenden Hinweis bitte ich dennoch zur Kenntnis zu nehmen.

Hinweis:

Östlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, der nach Rücksprache mit der Bauverwaltung der Gemeinde Eichenzell momentan weitgehend ruht. Das schließt eine Nutzung nicht dauerhaft aus, sodass es später durchaus wieder zu Geruchs- und Lärmimmissionen im Plangebiet kommen kann. Durch die Abstufung über die Fläche für einen Kindergarten zum Allgemeinen Wohngebiet (WA) hin wird dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG weitestgehend Rechnung getragen.

Weiterhin muss ich darauf hinweisen, dass der landwirtschaftliche Betrieb durch das Heranrücken der Wohnbebauung ggfls. weitergehende Maßnahmen zum

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - fr. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Immissionsschutz umsetzen muss, damit die zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm und Gerüche im WA eingehalten werden können.

Dies kann z.B. auch dazu führen, dass der Betrieb in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Bilz

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Per Email

Gemeindevorstand der
Gemeinde Eichenzell
Schlossgasse 4
36124 Eichenzell

Geschäftszeichen	RPKS -31.4-61 d 01/10-2018/38
Dokument-Nr.	2024/379703
Bearbeiter/in	Frau Langer
Durchwahl	(0561) 106-2836
Fax	0611 327641530
E-Mail	martina.langer@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	06.03.2024
Besuchsanschrift	Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 18.03.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell;
hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 37 „Nördliches Steinfeld“
und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Eichenzell**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Oberflächengewässer noch liegt es im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Demzufolge bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer und zum Hochwasserschutz keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. (Langer)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell
Frau Kathrin Ebert
Schlossgasse 7 a
36124 Eichenzell

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Bauen und Wohnen

Auskunft erteilt: **Frau Schwab**
Zimmer-Nr.: 242
Telefon: 0661 6006-70 53
E-Mail: Julia.Schwab@landkreis-fulda.de
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 8:30 bis 15:30 Uhr
Mi, Fr: 8:30 bis 12:30 Uhr
Aktenzeichen: **7200-BLP-2024-0689**

Fulda, 4. April 2024

**Stellungnahme
Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell, OT Eichenzell
Bebauungsplan Nr. 37 "Nördliches Steinfeld" und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Grundstücke: Gemarkung Eichenzell, Flur 16, Flurstücke 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1

Sehr geehrte Frau Ebert,

gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda folgende Bedenken geltend gemacht:

Fachdienst Bauen und Wohnen – Immissionsschutz

Die vorliegende Planung von einem allgemeinen Wohngebiet und einem Kindergarten stellt ein aktives Heranrücken an eine bestehende Landwirtschaft dar (siehe nachfolgender Lageplan). Die Landwirtschaft könnte dadurch in Betrieb und Größe und auch Entwicklung eingeschränkt werden.

Bis vor ein paar Jahren wurde der landwirtschaftliche Betrieb noch aktiv mit Rindern betrieben. Aktuell wird auf dem Fasanenhof zwar nur eine Pferdepension betrieben, es ist jedoch durchaus möglich, dass die vorhandenen Stallungen und Flächen wieder mit aktiver Landwirtschaft betrieben werden könnten (z. B. als Pacht-/Pensionsstall). Grundlage ist die Baugenehmigung der Anlage.

Aus diesem Grund muss die Landwirtschaft in der vorliegenden Bauleitplanung und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Auswirkung in Bezug auf Geruchsmissionen eine Berücksichtigung finden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen daher Bedenken gegen die vorgelegte Planung.





○ = Landwirtschaft Fasanenhof

□ = Geltungsbereich Entwurf Bebauungsplan und FNP als WA und Kindergarten

Seitens der Fachbehörden werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

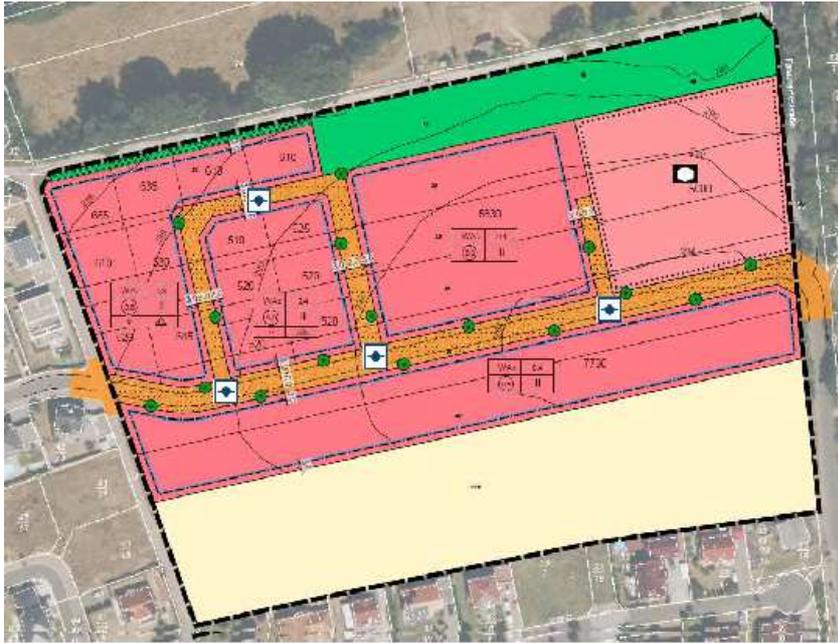
Fachdienst Gefahrenabwehr – Brandschutzdienststelle

Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken, sofern die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Zur Löschwasserversorgung werden keine ausreichend konkreten Festlegungen getroffen. Aufgrund der Einstufung als „Allgemeines Wohngebiet“ ist von einer vorrangigen Errichtung von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 + 2 auszugehen. An die Umfassungen dieser Gebäude werden bauordnungsrechtlich keine brandschutztechnischen Anforderungen gestellt. Gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist demnach von einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung auszugehen. Nach Interpolation über die maximale Geschossflächenzahl von 0,8 kann eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für zwei Stunden als den örtlichen Verhältnissen angemessen betrachtet werden.

Feuerwehren müssen Systemtrenner verwenden, um gemäß Trinkwasserverordnung eine Beeinträchtigung des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen zu verhindern. Diese verursachen bis zu 1 bar Druckverlust. Bei der Wasserentnahme aus dem Trinkwassernetz ist deshalb der Betriebsdruck von 2,5 bar nicht zu unterschreiten.

Sofern die Löschwasserversorgung nicht zentral aus dem Trinkwassernetz sichergestellt werden kann, sind unabhängige Löschwasserentnahmestellen vorzusehen. Hierfür sind insbesondere unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 geeignet. Deren Standorte und die erforderlichen Flächen sollen bereits im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen werden.
- Dem beigefügten Plan können Sie eine Empfehlung für die ungefähren Standorte von Hydranten entnehmen. Die genauen Standorte können nach technischen Erfordernissen festgelegt werden.



Fachdienst Natur und Landschaft

Der Fachdienst Natur und Landschaft bittet, folgende Anregungen in den Umweltbericht mit aufzunehmen:

- Der im Osten vorhandene Baumbestand (Eichen, Obstbäume) ist im Plan darzustellen und als zu erhaltend festzuschreiben.
- Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 qm sollte als unzulässig festgeschrieben werden.
- Schottergärten sind als unzulässig festzuschreiben.

Fachdienst Landwirtschaft

Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass für den erforderlichen Ausgleich und Ersatz die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen unterbleiben soll.

Seitens der folgenden Fachdienste bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung:

- Fachdienst Bauen und Wohnen – Bauaufsicht
- Fachdienst Wasser und Bodenschutz

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Unterschrift

Eskandari-Azari
Fachdienstleiter

Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
 - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
 - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
 - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
 - Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
 - Aufgrabung der detektierten Anomalien
 - Identifizierung der Kampfmittel
 - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
 - Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses

- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmittleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.

Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

Jürgen Sebald
BG Bau, Pirnaer Landstraße 40, 01237 Dresden
0351-2572-324, juergen.sebald@bgbau.de

1. Einleitung

Weltweit werden Bauarbeiten für verschiedenste Vorhaben durchgeführt, sei es wie z.B. Um-, oder Ausbau bzw. Sanierung von Industrie-, Wohn- oder Mischgebieten, aber auch Lückenbebauungen. Für erneuerbare Energien sind tollkühne Ideen in der Planung, einiges davon steht bereits in der Ausführungsphase. Pipelines werden durch unwirtliche Gegenden, sogar durch Gewässer wie z.B. Ostsee verlegt, auch an Orten, wo bekanntermaßen Kampfmittel verklappt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass ca. 10 - 15 % der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Bomben nicht zur Wirkung gelangten und auch heute noch eine Gefahr für die Umgebung darstellen (Abb. 1). Zusätzlich dazu findet man auch in Ballungszentren

- aufgegebene oder zerstörte Fliegerabwehrstellungen,
- Vergrabestellen,
- zur Sprengung vorbereitete Bauwerke,
- ehemalige Stellungs- und Grabensysteme mit Munition.



Abb. 1. Fliegerbombe, angetroffen bei Bauarbeiten in der Nähe einer Tankstelle

Daher werden Bauvorhaben immer wieder durch Kampfmittelfunde, ja sogar auch „Explosionen von Kampfmitteln“ gestoppt (Abb. 2).



Abb. 2: bei Bohrarbeiten 5-Zentner-Bombe angebohrt

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- hat der Bauherr bzw. dessen Planer im Rahmen der Gefahrenvorsorge das Problem „Kampfmittel im Baugrund“ überhaupt erkannt ?
- hat der sich Bauherr bzw. dessen Planer mit den zur Verfügung stehenden Sondier- und Räumverfahren überhaupt befasst ?
- ist sich der Bauherr seiner Verantwortung gegenüber den bauausführenden Unternehmen bewusst ?

Bei Bauarbeiten unter Kampfmittelverdacht entstehen Gefährdungen, deren Beseitigung zu den vertraglichen Pflichten des Bauherrn gehört (siehe dazu VOB/C ATV DIN 18299).

Vielfach ist aber festzustellen, dass "aus Kostengründen" keine Kampfmittelräumung im engeren Sinne geschieht, sondern versucht wird, dem Problem des Kampfmittelverdachts mittels sog. „Bauaushubüberwachung“ oder der „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ Herr zu werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn kein konkreter, sondern ein sogenannter "diffuser" Kampfmittelverdacht vorliegt, d.h., dass anhand von Luftbildern oder anderer Unterlagen zwar keine verortbaren Ansatzpunkte festgestellt werden können, aber doch so konkrete Verdachtsmomente dafür, dass ein gewisser Kampfmittelverdacht bestehen bleibt (tw. auch bezeichnet als "Fläche mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr" [1]).

2. Pflichten des Bauherren

Die Bereitstellung des Baugrundes zur weiteren Bearbeitung, z.B. zur Herstellung eines Bauwerkes ist gemäß der Rechtsprechung nach § 645 BGB im Sinne der Lieferung eines Baustoffes zu sehen. Die Verantwortung für den Zustand des Baustoffes „Baugrund“ trägt grundsätzlich der Bauherr, d.h. er trägt das so genannte „Baugrundrisiko“.

Unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Allgemeinen Verkehrsicherungspflicht hat der Bauherr, der sein Vorhaben auf einer Fläche errichten möchte, die nach historischer Erkundung als kampfmittelgefährdet anzusehen ist, die Pflicht, Schäden, die von seinem Grund und Boden ausgehen, von den Bauarbeitern abzuwenden. Er hat somit dafür zu sorgen, dass evtl. vorhandene Kampfmittel unschädlich gemacht werden, was i.d.R. durch eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn geschieht.

Dies gilt sowohl bei einem konkreten, als auch bei dem oben beschriebenen "diffusem" Kampfmittelverdacht. In diesem Fall können z.B. in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden entsprechende Vorgehensweisen verfügen [1] und seit im Jahre 1994 auf einer Baustelle in Berlin die Explosion einer Bombe vier Arbeiter in den Tod gerissen hat, wird in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens die Antragstellung zur Kampfmittelbelastungsprüfung von Baugrundstücken vorgeschrieben! Eine vorbildliche Vorgehensweise, an die sich andere Städte und Landkreise anschließen sollten !

Darüber hinaus hat aber jeder Bauherr im Rahmen der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ohnehin Vorgaben zu beachten, die in die gleiche Richtung weisen. Hier ist insbesondere die BaustellV in Verbindung mit § 4 ArbSchG zu nennen, aber auch § 819 StGB "Baugefährdung". Weitere Hinweise zu den Bauherrenpflichten bei Bauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen enthält auch die BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung [2].

2.1 Baustellenverordnung – BaustellV

Eine ganz allgemeine, in ihrer Zielrichtung aber sehr deutliche Vorgabe, die auf **jeder** Baustelle zu beachten ist, enthält § 2 BaustellV, "Planung und Ausführung des Bauvorhabens". § 2, Absatz 1 lautet (verkürztes Zitat):

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen (siehe auch Abb.2)

Somit hat der Bauherr schon bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens gemäß den ersten und wesentlichsten drei allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, dass

- Die Arbeit so zu gestalten ist, daß eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen sind;
- der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Werden diese Vorgaben der BaustellV nicht beachtet, könnte im Schadensfall, d.h. in unserer Betrachtung der "Explosion" eines Kampfmittels, auch **§ 819 StGB "Baugefährdung"** heranzuziehen sein:

- (1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerkes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine für die Kampfmittelräumung aus dem Kreis der anerkannten Regeln der Technik einschlägige Regel ist die oben bereits erwähnte *BGI 833 [2]*. Diese BGI hilft in erster Linie der Kampfmittelräumfirma, aber auch dem Bauherrn bzw. dessen Planer, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens auf "kampfmittelverdächtigem Untergrund" zu berücksichtigen und umzusetzen.

Allgemeine Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei Anwendung der BaustellV und deren zugehörigen Pflichten

Bauherr oder beauftragter Dritte nach § 4 BaustellV

Zugehörige Pflichten:

auf allen Baustellen:

§ 2 Abs. 1 BaustellV *

Die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sind bei der Planung der Ausführung zu berücksichtigen

Zusätzlich auf Baustellen auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden:

§ 3 Abs. 1 BaustellV

Bestellter Koordinator oder Bauherr selbst

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BaustellV *

Die allgemeinen Grundsätze sind bei der Planung der Ausführung zu koordinieren

§ 3 Abs 3 Nr. 1 BaustellV *

Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze ist bei der Ausführung zu koordinieren

* Diese Pflichten werden in den Abschnitten 5.1 und 5.2 der RAB 33 konkretisiert

Abb. 3

3 „Bauaushubüberwachung“ - "baubegleitende Kampfmittelräumung" - Verfahren nach dem Stand der Technik ?

Gängige Praxis ist es, in den Ausschreibungsunterlagen von den ausführenden Unternehmen "den Stand der Technik" abzufordern.

Weil aber aufgrund zu vieler im Untergrund vorhandener Störkörper die klassischen Vorgehensweisen der Kampfmittelräumung manchmal nicht anwendbar sind, aber auch deshalb, weil Bauherren aus finanziellen Gründen vor Sondierungen zurückschrecken, wird schon bei der Planung des Bauvorhabens auf "kampfmittel-verdächtigem Untergrund" zum Mittel der sogenannten Bauaushubüberwachung gegriffen, d.h. es wird eine zur Kampfmittelräumung befähigte Person - im folgenden "Feuerwerker" genannt - neben den Bagger gestellt, die ein Auge auf den Aushub haben und die Arbeiten sofort stoppen soll, wenn sie etwas Auffälliges bemerkt.

Diese auch als „fachtechnische Begleitung“ des Bauvorhabens bezeichnete Vorgehensweise stößt in der Fachwelt auf herbe Kritik ("ist eigentlich nur ein zusätzlicher Toter"), sowohl in der Tatsache, dass es vom Bauherrn so gefordert und ausgeschrieben wird, aber auch in der Tatsache, dass sich einige Kampfmittelräumfirmen überhaupt darauf einlassen ! Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Zwänge mag das zwar verständlich sein, aber eine solche Vorgehensweise ist ein vehementer Verstoß nicht

nur gegen die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG, sondern auch gegen jedes Prinzip der Sicherheitsplanung:

- hat der Feuerwerker überhaupt eine Chance, eine konkrete Gefahr durch ein bewegtes oder freigelegtes Kampfmittel rechtzeitig festzustellen ?
- wie lange hält er das durch, den Aushubbereich nach Unregelmäßigkeiten und die Aushubmassen nach "Verdachtsinhalten" so intensiv wie notwendig zu "scannen" ?
- kann er dem Druck der "Erdbaufirma" standhalten, "Leistung zu bringen", "Masse zu machen" ?
- wer trägt die Verantwortung, wenn es zu einem Schadensereignis kommt, die Verantwortliche Person der Kampfmittelräumfirma, die Kampfmittelräumfirma selbst oder der Bauherr?

Eine Definition der "Bauaushubüberwachung" zum Auffinden von Kampfmitteln und damit eine bindende Vorschrift zur Vorgehensweise gibt es nicht (wie auch, es ist ja kein in der Fachwelt anerkanntes Verfahren!).

Oft wird aber für die gleiche wie oben beschriebene Vorgehensweise ein anderer Begriff gebraucht bzw. missbraucht:

"Baubegleitende Kampfmittelräumung"

Im Gegensatz zur "Bauaushubüberwachung" sind die Vorgehensweisen der "baubegleitenden Kampfmittelräumung" exakt beschrieben und definiert im Abschnitt 3 der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH-Kampfmittelräumung des Bundes [3]. Folgende Zitate aus diesem Abschnitt der AH-Kampfmittelräumung sprechen für sich und bedürfen keiner weiterer Kommentierung, **besonders wichtige Passagen** aber in Fettdruck hervorgehoben:



Abb. 4. Schichtenweiser Abtrag, verpflichtend bei baubegleitender KMR

3.2 Baubegleitende Kampfmittelräumung

Bei diesem Räumverfahren werden die horizontalen und vertikalen Flächen der Baugrube mit aktiven und / oder passiven Sonden untersucht.

Nach Freigabe durch die verantwortliche Person (§ 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG) kann der Boden unter **zusätzlicher** visueller Kontrolle **schichtweise** abgebaut werden. Dieser Vorgang wird bis zum Erreichen der Aushubsohle wiederholt.

3.2.1 Verfahrensbeschreibung

Zum Erreichen des Räumziels „Kampfmittelfreiheit“ sind die Aushubsohle und die Grubenböschungen bzw. –wände in Abhängigkeit der vermuteten Kampfmittel mittels aktiver und / oder passiver Sonden vollflächig und systematisch zu untersuchen und ggf. zu räumen.

Die BGR 114 Anhang 5 „Besondere Sicherheitsanforderungen“ ist zu beachten.

3.2.2 Verfahrensgrenzen

Dieses Räumverfahren kann der Reduktion von Gefährdungen bei Maßnahmen mit Bodeneingriff auf kampfmittelbelasteten Flächen dienen. Es kann angewendet werden, wenn Kampfmittelbefunde aufgrund konkreter Verdachtsmomente nicht ausgeschlossen werden können.

Dabei wird der im Wirkungsbereich eines Erdwerkzeuges befindliche Boden auf Kampfmittel **untersucht, bevor der Bodenabtrag stattfindet.**

Dieses Räumverfahren ist aufgrund des methodischen Ansatzes zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit ohne Einschränkungen für Baugruben geeignet. Die Verfahrensgrenzen werden durch folgende Eckpunkte beschrieben:

1. Der bei der Räummaßnahme hergestellte kampfmittelfreie Bereich beschränkt sich auf den bei den Bauarbeiten umgesetzten und den in der Baugrube anstehenden Boden.
2. Die Mächtigkeit der in der Baugrube von Kampfmitteln freigemessenen Bodenschicht wird durch die Empfindlichkeit der eingesetzten aktiven und / oder passiven Sonde bzw. die Störkörpergröße bestimmt und ist daher nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbar.

3. Durch vorhandene bauliche Anlagen (Kabel, Leitungen, Betonbaukörper) oder Hilfsbaumaßnahmen (Verbau) können Einschränkungen der Sondierfähigkeit des in der Baugrube anstehenden Bodens entstehen.

Auch das Verfahren der baubegleitenden Kampfmittelräumung ist in der Fachwelt umstritten, weil es, wie der obige Satz 3 zeigt, nicht nur Unsicherheiten für den Räumerverfolg enthält, sondern auch für Leib und Leben der Ausführenden. Umstritten ist es aber insbesondere auch deshalb, weil dieses Verfahren so leicht von Bauherren und Planern missbraucht werden kann, um Geld zu sparen !

Das Verfahren wurde aus der Not geboren, dass es eben die Flächen gibt, wo ein nicht eindeutig verortbarer, diffuser Kampfmittelverdacht besteht und man nach einem Verfahren gesucht hat, um auch dieses Problem unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel in den Griff zu bekommen.

Aber, es öffnet dem Missbrauch Tür und Tor: man braucht bei entsprechenden Verdachtsflächen nur zu postulieren, dass die klassische Sondierung nicht geht, dann wird auch noch bereits in der Ausschreibung der schichtenweise Abtrag gestrichen (behindert ja nur die Aushubleistung und bedroht damit den schon vor Beginn der Planung festgelegten Eröffnungstermin mit Bürgermeister und Sekt-empfang), stellt den Ausguck-Feuerwerker an den Bagger, und schon glaubt man als Bauherr das Problem erledigt zu haben !

Da sind gewisse Zweifel angebracht, betrachtet man allein die Verantwortlichkeiten, wenn die Granate dem Ausguck-Feuerwerker entgeht und mit der Aushubfuhre durch die Stadt gefahren wird !

Was ist, wenn ?

Auf der Grundlage des § 2 BaustellV, der den Bauherrn verpflichtet, bereits bei der Planung eines Bauvorhabens die Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, kann nur folgende grundsätzliche Vorgehensweise die Richtige sein:

- 1) zwingende Feststellung des Kampfmittelverdacht, ob konkret oder diffus !
- 2) wenn Kampfmittelverdacht besteht, Erarbeitung eines klar definiertes Räumkonzeptes bzw. eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGI 833:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen darf die baubegleitende Kampfmittelräumung nur dann angewandt werden, wenn Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder dergleichen eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn unmöglich machen.

- 3) im Räumkonzept bzw. Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGI 833 Beschreibung der an den Kampfmittelverdacht angepassten Vorgehensweise, insbesondere
 - anstehende Böschungen etc. werden vor Beginn des Aushubes vorsondiert
 - schichtenweiser Abtrag des Materials ("Abziehen")
 - die Schichtstärken werden während des Aushubes ständig durch direkte Kommunikation zwischen visuellem Überwacher (Feuerwerker) und Baggerfahrer abgestimmt
 - aufgenommenes Erdreich auf einer Zwischenlagerfläche vorsichtig abgelegt, vorseparieren und nochmals visuell auf Kampfmittel absuchen
- 4) Definition der Anforderungen an die gerätetechnischen und personelle Ausstattung der ausführenden Unternehmen (siehe BGI 833) und Berücksichtigung dieser Anforderungen in der Ausschreibung
- 5) Bereitstellung technischer und ggf. notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen durch die ausführenden Unternehmen
- 6) Herstellung der klaren und eindeutigen Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person der Kampfmittelräumfirma gegenüber den Mitarbeitern der Baufirmen in Bezug auf Gefährdungen durch Kampfmittel
- 7) Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen
- 8) Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen

4. Zusammenfassung

Kurz nach Kriegsende ging man davon aus, dass bis Ende 1945 alle Bombenblindgänger entdeckt und entsorgt werden würden. Heute, 66 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs können wir nur sagen: „Wir sind noch lange nicht so weit“ und Deformierungen, Rost, Alterungsprozesse, Bodenverwerfungen bzw. -bewegungen und insbesondere Erschütterungen erhöhen das Risiko einer Detonation.

Darüber hinaus gibt es ja nicht nur Bombenblindgänger, von denen Gefahren ausgehen, sondern von allen Arten von unkontrolliert abgelagerter und Alterungsprozessen unterworfenen Munition.

Beim Thema Kampfmittelbeseitigung nehmen Bauherren/Auftraggeber bzw. deren Planer häufig unkalkulierbare Risiken in Kauf, die sie aber allein durch die Beachtung der oben beschriebenen grundsätzlichen Vorgehensweisen minimieren könnten.

Die Ausführung von Kampfmittelräummaßnahmen bedarf grundsätzlich der planerischen und konzeptionellen Vorbereitung sowie der Begleitung/Überwachung der Ausführung.

Wesentlich ist, dass jede Räummaßnahme, die sorgfältig vorbereitet wird, in der Ausführungsphase ohne größere Unterbrechungen wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Die Erkundung, Feststellung und Bergung von Kampfmitteln stellt außergewöhnlich hohe Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Firmen sowie einen wesentlichen Zeit- und Kostenfaktor.

In jedem Fall stellt die baubegleitende Kampfmittelräumung die „ultima ratio“ dar, die nur unter klar definierten Randbedingungen angewendet werden darf, nicht aber allein aus dem Grund der Kostenersparnis.

Die Bauaushubüberwachung ist nicht als Kampfmittelräumung anzusehen und sollte aus dem Planungsvokabular ersatzlos gestrichen werden !

Die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr ist und bleibt ein wesentliches Element in der Sicherung der Lebensgrundlage unserer Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung und sollte sehr ernst genommen werden.

Grundsatz für Bauarbeiten auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sollte immer sein:

Zunächst Räumstelle - dann erst Baustelle !

5. Literatur:

- [1] Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW)
- [2] BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung,
- [3] Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH KMR)



Regierungspräsidium Darmstadt. 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Gemeinde Eichenzell
Bauverwaltung
Schlossgasse 7a
36124 Eichenzell

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- E 2278-2024
Ihr Zeichen:	Frau Kathrin Ebert
Ihre Nachricht vom:	05.03.2024
Ihr Ansprechpartner:	Katharina Krause
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 65 09 / 12 5133
E-Mail:	Katharina.Krause@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmr@rpda.hessen.de
Datum:	28.03.2024

Eichenzell,

Ortsteil Eichenzell "Nördliches Steinfeld"

Bauleitplanung; 8. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 37

Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau-maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Wir bitten nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).

Wir bitten um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467).

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Katharina Krause



**Kreisbauernverband
Fulda-Hünfeld e.V.**

Kreisbauernverband Fulda-Hünfeld e.V.
Kreuzgrundweg 1a
36100 Petersberg
www.kreisbauernverband-fulda-huenfeld.de

KBV Fulda – Hünfeld e.V., Kreuzgrundweg 1a, 36100 Petersberg

An die
Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell
Bauverwaltung
Schlossgasse 7 A
36124 Eichenzell



Tel.: 0661/ 65070
Fax.: 0661/ 65077
E-Mail: info@kbv-fulda.de
11. September 2023

Bebauungsplan Nr. 37, Gemarkung Eichenzell „Nördliches Steinfeld – 2. Bauabschnitt“
Erschienen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eichenzell Nr. 31-2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Johannes Rothmund, sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben genannten Ausgabe des gemeindlichen Mitteilungsblattes haben Sie den Aufstellungsbeschluss bekanntgegeben. An dieser Stelle möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das geplante Baugebiet an den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb (Fasanenhof) direkt heranrücken würde. Hierbei muss geprüft werden, in wie weit der Immissionsschutz relevant ist, da vom landwirtschaftlichen Betrieb vielerlei Immissionen verursacht werden. Daher ist es aus unserer Sicht erforderlich ein Immissionsschutzgutachten erstellen zu lassen. Um einerseits den landwirtschaftlichen Betrieb ggf. vor herannahender Wohnbebauung zu schützen und gleichzeitig auch zu verhindern, dass hier künftig ein Konfliktpotenzial entsteht. Bei der Erstellung eines Immissionsgutachten kann der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Schramm



Kreisbauernverband
Fulda-Hünfeld e.V.

KBV Fulda – Hünfeld e.V., Kreuzgrundweg 1a, 36100 Petersberg

Gemeinde Eichenzell
Bauverwaltung
Schlossgasse 7a
36124 Eichenzell

Kreisbauernverband Fulda-Hünfeld e.V.
Kreuzgrundweg 1a
36100 Petersberg
www.kreisbauernverband-fulda-huenfeld.de

Tel.: 0661/ 65070
Fax.: 0661/ 65077
E-Mail: info@kbv-fulda.de

09. April 2024

Stellungnahme zu Bauleitplanung Gemeinde Eichenzell, 8. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 37. Ortsteil Eichenzell, „Nördliches Steinfeld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir als KBV Fulda-Hünfeld e.V. gegen die o.g. Planungen Bedenken. Ausweislich des Umweltberichts ist bei den Planungen der Immissionsschutz zu berücksichtigen. Obwohl in unmittelbarer Nähe des Plangebietes ein bestandsgeschützter landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung gelegen ist, wird die hieraus resultierende immissionsrechtliche Problematik nicht erwähnt und nicht untersucht.

Der Betrieb Link Fasanenhof 2, 36124 Eichenzell, ist bestandsgeschützt mit einer genehmigten Tierzahl von:

- 120 Rinder
- 60 Schweine
- 25 Pferde
- 200 Hühner

Es ist zu untersuchen, wie die Immissionen dieses bestandsgeschützten Tierbestandes auf die Realisierbarkeit des Plangebietes Einfluss haben. Es wäre hier wenigstens ein entsprechendes Fachgutachten einzufordern. Ohne eine Begutachtung ist davon auszugehen, dass die Planung gegen den Grundsatz verstößt, dass die heranrückende Bebauung bestandsgeschützte landwirtschaftliche Bauten berücksichtigen muss. Die Planung wäre dann rechtswidrig. Hierbei ist es auch im Sinne der Gemeinde die Problematik näher zu untersuchen, da ansonsten vielfache rechtliche Auseinandersetzungen wegen der Immissionsproblematik drohen könnten.

Mit freundlichen Grüßen


Sebastian Schramm

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Ketzerbach 10 | 35037 Marburg

Gemeinde Eichenzell
Bauverwaltung
Schlossgasse 7a
36124 Eichenzell
bauleitplanung@eichenzell.de

Aktenzeichen M 24/19
Bearbeiter/in Dr. Andreas Thiedmann
Durchwahl (06421) 68515-39
Fax (06421) 68515-51
E-Mail andreas.thiedmann@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 05.03.2024
Datum 5. April 2024

Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell

8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 37 „nördliches Steinfeld“ im OT Eichenzell

Sehr geehrte Damen und Herren,

da im Plangebiet ein Bodendenkmal bekannt ist, wird gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege mit folgender Maßgabe erforderlich:

1. im Planbereich ist mit dem Auftreten von weiteren Bodenfunden zu rechnen, deshalb werden vor Beginn jeglicher Erdarbeiten (insbes. Erschließung) weitere Erkundungsmaßnahmen (Prospektionen oder Begehungen) erforderlich, die mit dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie und der Unteren Denkmalschutzbehörde (Kreisarchäologie Fulda) abzustimmen sind.
2. Für jegliche Baumaßnahmen sind denkmalschutzrechtliche Genehmigungen nach § 18 HDSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.
3. Die Kreisarchäologie Fulda ist in das weitere Verfahren einzubeziehen.

Wir bitten, die Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen. Im Übrigen werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Andreas Thiedmann
Bezirksarchäologe

Kathrin Ebert (Gemeinde Eichenzell)

Von: Andreas Thiedmann <andreas.thiedmann@lfd-hessen.de>
Gesendet: Freitag, 12. April 2024 14:47
An: Bauleitplanung (Gemeinde Eichenzell)
Betreff: Re: Eichenzell B-Plan 37 und 8. Änd. F-Plan

Sehr geehrte Frau Ebert,

gerne will Ich Ihnen nähere Informationen geben.
Es handelt sich zunächst um einen i.J. 2022 zufällig geborgenen Einzelfund einer Feuersteinklinge auf dem Flst. 32, der möglicherweise als erster Hinweis auf eine größere Fundstelle (Siedlung?) der Mittel- oder Jungsteinzeit zu werten ist. Jedenfalls werden damit weitere Erkundungen notwendig, die im Vorfeld weiterer Planungen erfolgen sollten, die aber die gen. Bauleitplanung nicht unmöglich machen.

mit besten Grüßen

Andreas Thiedmann

Am 08.04.2024 um 13:22 schrieb Bauleitplanung (Gemeinde Eichenzell):

Guten Tag Herr Thiedmann,

vielen Dank für ihre Stellungnahme.
Innerhalb unserer Verwaltung konnte ich nichts zu einem Bodendenkmal im Bereich der vorgesehenen Bauleitplanung in Erfahrung bringen.
Können Sie mir weitere Informationen zur Verfügung stellen? Insbesondere Standort oder Art des Bodendenkmals wären interessant für uns.

Freundliche Grüße,
Kathrin Ebert

Gemeinde Eichenzell
Bauverwaltung
Schlossgasse 7a
36124 Eichenzell

Tel 06659/979-67
Mail kathrin.ebert@eichenzell.de
Web <https://www.eichenzell.de>

Von: Andreas Thiedmann <andreas.thiedmann@lfd-hessen.de>
Gesendet: Freitag, 5. April 2024 14:12
An: Bauleitplanung (Gemeinde Eichenzell) <bauleitplanung@eichenzell.de>
Cc: Verse, Frank <frank.verse@fulda.de>; Wingenfeld, Milena <Milena.Wingenfeld@fulda.de>
Betreff: Eichenzell B-Plan 37 und 8. Änd. F-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich meine Stellungnahme in o.g. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Thiedmann

--

Dr. Andreas Thiedmann
Bezirksarchäologie

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
hessenARCHÄOLOGIE
Außenstelle Marburg
Ketzertbach 10
35037 Marburg

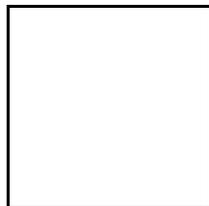
Tel. +49 / (0) 6 421 / 68 515 - 39

Fax. +49 / (0) 6 421 / 68 515 - 51

Mobil +49 / (0) 170 795 93 40

Email: andreas.thiedmann@lfd-hessen.de

Internet: <https://lfd.hessen.de>



--

Dr. Andreas Thiedmann
Bezirksarchäologie

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
hessenARCHÄOLOGIE
Außenstelle Marburg
Ketzertbach 10
35037 Marburg

Tel. +49 / (0) 6 421 / 68 515 - 39

Fax. +49 / (0) 6 421 / 68 515 - 51

Mobil +49 / (0) 170 795 93 40

Email: andreas.thiedmann@lfd-hessen.de

Internet: <https://lfd.hessen.de>



EINGEGANGEN

10. April 2024

GEMEINDE EICHENZELL

Gemeinde Eichenzell
Bauverwaltung
Schlossgasse 7a
36124 Eichenzell

Eichenzell, den 10.04.2024

Stellungnahme zu Bauleitplanung Gemeinde Eichenzell, 8. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 37. Ortsteil Eichenzell, „Nördliches Steinfeld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der oben genannten Planung bin ich nicht einverstanden.

Mein Betrieb (Fasanenhof) ist bestandsgeschützt. Ich habe die Genehmigung insgesamt 120 Rinder, 60 Schweine, 25 Pferde und 200 Hühner auf meinem Hof zu halten.

Ich bestehe darauf, dass bei den Planungen der Immissionsschutz mit einbezogen wird.

Aus meiner Sicht wird der Bau eines Kindergartens direkt neben meinem Betrieb langfristig meinen Betrieb beeinträchtigen und auch Konflikte mit Anwohnern in diesem Bereich provozieren.

Auf keinen Fall darf eine Verkehrsführung zum Wohngebiet oder zum Kindergarten (der aus meiner Sicht an eine andere Stelle im Gemeindegebiet gebaut werden sollte) über die Fasaneriestr. geführt werden. Außerdem ist das Baugebiet entlang der Fasaneriestraße mit einem „grünen Gürtel“ zu bepflanzen. Der nördlich an das Baugebiet „Nördliches Steinfeld“ angrenzende Feldweg soll nach meinen Informationen zu einem Radweg ausgebaut werden. Hierbei verlange ich, dass dieser Weg für den PKW-Verkehr gesperrt wird und lediglich für Radverkehr und land- und forstwirtschaftlichen Verkehr befahrbar bleiben soll.

Mit freundlichen Grüßen

**Protokoll der Sitzung des Ortsbeirates Eichenzell
vom 15.04.2024 im Kultursaal des Eichenzeller Schlösschens**

Sitzungsbeginn: 19:34 Uhr

Anwesend:

Ortsvorsteher:

Dirk Fischer

Mitglieder des Ortsbeirates:

Monika Dehler, Angelika Jestädt, Christian Meier, André Müller, Julian Rudolf, Lutz Köhler (ab 19:54 Uhr)

Gemeindevorstand:

Peter Happ, Gerhard Dehler

Örtliche Gemeindevertreter:

Entschuldigt abwesend:

Tobias Alt, Christopher Penzel

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Osterputz 2024
4. 8. Änderung Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan Nr. 37, Ortsteil Eichenzell, „Nördliches Steinfeld“
5. Tag der Senioren am 31.08./01.09.2024 - Planungsstand
6. Anliegen der Ortsbeiratsmitglieder

Zur Tagesordnung

TOP 1: Eröffnung der Sitzung

Ortsvorsteher Dirk Fischer begrüßt alle Anwesenden, besonders alle Gäste. Er begrüßt besonders Ersten Beigeordneten Peter Happ und Beigeordneten Gerhard Dehler.

Der Ortsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen Form und Frist der Einladung bestehen keine Einwände.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde versehentlich noch nicht versandt. Es geht in den nächsten Tagen zu.

TOP 2: Bericht des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteher berichtet von den neu platzierten Ruhebänken.

Dirk Fischer hatte kürzlich einen Begehungstermin beim Neuen Friedhof. Dort werden Erweiterungsflächen für Urnengräber gesucht. Es wird vorgeschlagen den Bereich des Rückhaltebeckens aufzuschütten, um dort perspektivisch Urnengräber zu ermöglichen. Der Ortsbeirat spricht sich hierfür aus. Der Ortsbeirat möchte sich in einer weiteren Sitzung mit voriger Ortsbegehung nochmal mit den Fragen zum Friedhof beschäftigen.

Die Auferstehungsdarstellung vom Alten Friedhof kann von der kath. Kirchengemeinde wohl doch nicht genutzt werden. Es wird alternativ vorgeschlagen, die Darstellung an der Wand des neuen Friedhofs zum Platz hin zu platzieren.

Der Ortsvorsteher stellt die aktuellen Messdaten der Geschwindigkeitsmesstafel vor. Aktuell hängt die Straße in der Straße Im Streich.

Bezüglich der Anmietung des Objektes Landgraf-Philipp-Straße/ Ulmenstraße gibt es keinen neuen Sachstand. Der Gutachter hat entsprechende Proben entnommen. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Die Weide vor dem Schlösschen musste gefällt werden. Der Ortsbeirat sollte sich demnächst verständigen, welche Baumart zukünftig gepflanzt werden soll.

Vom Landkreis wurde eine neue Radwegbeschilderung angebracht. Hierfür wurden neue Masten aufgestellt. Es wird angesprochen, dass bei der Beschilderung die Radwegnummerierung fehlt. Der Gemeindevorstand wird angeregt, alle Hinweisschilder von Firmen, die nicht mehr im Betrieb sind, abzubauen.

Ortsvorsteher Dirk Fischer berichtet zur aktuellen Planung zur Neugestaltung des Alten Friedhofs. Hier gab es eine Mail des Ehrenortsbeiratsmitgliedes Otto Gruß. Dirk Fischer geht auf die Planungs- und Beschlusslage des Ortsbeirates ein. Otto Gruß teilt seine Gedanken hierzu nochmal mit.

Letzte Woche gab es nochmals Beschwerden, dass Angestellte der Firma Hasani den B-Platz und das Mini-Soccerfeld nutzen und insbesondere das Mini-Soccerfeld nicht durch die Kinder und Jugendlichen genutzt werden können. Es kommt auch zu Verunreinigungen. Es wird nochmal gebeten, dass sich der Gemeindevorstand und die Ordnungsbehörde sich um die Angelegenheit kümmern.

Am 09. Mai ist Christi Himmelfahrt. Hierfür werden Himmelträger gesucht. Mitgehen Christian Meier, André Müller, Christopher Penzel und Dirk Fischer. Als Ersatzmann soll Joachim Bohl angesprochen werden.

TOP 3: Osterputz 2024

Der Osterputz fand im März statt. Die Eichenzeller Vereine haben sich wieder stark beteiligt. Der Ortsvorsteher dankt allen teilnehmenden Vereinen.

TOP 4: 8. Änderung Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan Nr. 37, Ortsteil Eichenzell, „Nördliches Steinfeld“

Der Ortsbeirat Eichenzell nimmt den Entwurf für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eichenzell und den Bebauungsplan Nr. 37, Ortsteil Eichenzell, „Nördliches Steinfeld“ zur Kenntnis und gibt folgende Stellungnahme ab:

- Den Planungszielen wird grundsätzlich zugestimmt.
- Es wird vorgeschlagen in der nördlichen Grünfläche die Ausweisung von Parkflächen zu prüfen und vorzusehen. Zusätzlich soll geprüft werden, ob in diesem Bereich die Außenanlage der Kita vorgesehen werden kann.
- Es wird angeregt ortsnah einen Kinderspielplatz zu errichten und ggf. im B-Plan vorzusehen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

TOP 5: Tag der Senioren am 31.08./ 01.09.2024 – aktueller Planungsstand

Dirk Fischer hat bei der Firma Nelles angefragt und noch keine Rückmeldung. Vom Alleinunterhalter Wolfgang Schmitt gab es noch keine Rückmeldung.

Vom TLV können zwei oder drei Gruppen zum Tanz auftreten.

Abstimmungsergebnis: ohne Abstimmung

TOP 6: Anliegen der Ortsbeiratsmitglieder

- a) Es wird erneut angeregt, das Gänsewässerchen auszubaggern. Das Fuldabecken, wo die Kanuten einsteigen, müsste ebenfalls ausgebaggert werden.
- b) Es wird nach dem Sachstand für die Ausbesserungsarbeit am neuen Friedhof gefragt. Der Ortsbeirat bittet um Mitteilung des Zeitplans.
- c) Es wird gefragt, wann zukünftig Vereinssport vormittags stattfinden kann, wenn zukünftig die Hallenzeiten weiter reduziert oder gestrichen werden. Der Gemeindevorstand wird hier auch gebeten, nochmals Kontakt mit dem Landkreis aufzunehmen.
- d) Es wird angesprochen, dass im Schlosspark Hundehalter mit ihren Tieren Gassi gehen und die entsprechenden Ausscheidungen nicht beseitigt werden.
- e) Es wird gefragt, warum im Schlosspark ein Baum gefällt wurde.
- f) Der Weg vom R1 zur Huidebrücke ist für Kleinfahrzeuge (Rollstühle, Rollatoren) nicht befahrbar. Es wird angeregt, diesen Belag auszubessern.
- g) Gegenüber dem Bildstock in der Munkenstraße/ Wilhelmstraße wurden 20 Hundekotbeutel gefunden.

Die nächste Ortsbeiratssitzung soll am **Mittwoch, 19.06.2024 um 19:30 Uhr** im **Schulungsraum der Feuerwehr Eichenzell** oder im **Kultursaal des Schlösschens** stattfinden.

Sitzungsende:

21:19 Uhr

Eichenzell, 15.04.2024



Dirk Fischer
Ortsvorsteher



Julian Rudolf
Schriftführer